

Büro Sieber Am Schönbühl 1 88131 Lindau (B) 88131 Lindau (B) rel: 08382/27405-0 fax: 08382/27405-99 mail: info@buerosieber.de www.buerosieber.de

Auftraggeber:
Paragliding Academy Chris Geist GmbH
Konstanzer 60
87534 Oberstaufen
Fassung vom 07.08.2018

Gemeinde Stiefenhofen

Artenschutzrechtliches Fachgutachten zum geplanten "Paragliding-Übungshang"

Zusammenfassung

Die Firma "Paragliding Academy" aus Oberstaufen plant, einen bestehenden Hang im Gemeindegebiet von Stiefenhofen regelmäßig als Übungshang für Flugschüler zu nutzen und dort Kurse anzubieten.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lindau wies die "Paragliding Academy" darauf hin, dass aus dem betroffenen Gebiet Vorkommen von Groß- und Greifvogelarten bekannt sind.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Avifauna wurde ein artenschutzrechtliches Fachgutachten für erforderlich gehalten. Hierzu wurde das Büro Sieber, Lindau (B) im Jahr 2018 beauftragt.

Im Rahmen der Untersuchungen wurden folgende Groß- und Greifvogelarten nachgewiesen:

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Arname		Rote Liste		VRL/EU	§
			D	BY		
Baumfalke	Falco subbuteo	pot. BVa	3	-	I/A	s
Mäusebussard	Buteo buteo	pot. BVa	-	-	I/A	s
Rotmilan	Milvus milvus	NG	V	V	I/A	s
Schwarzmilan	Milvus migrans	NG	-	-	I/A	s
Schwarzstorch	Ciconia nigra	pot. BVa	-	3	I/A	s
Turmfalke	Falco tinnunculus	NG	-	-	-/A	s
Wanderfalke	Falco peregrinus	Nga	-	-	I/A	s
Wespenbussard	Pernis apivorus	BVa	3	V	I/A	s

Status: BV= Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG= Nahrungsgast, NGA Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ= Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.= nicht bewertet, n.g.= nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

Innerhalb des Vorhabengebietes konnten vereinzelt Nahrungsflüge von Schwarzmilan und Rotmilan beobachtet werden. Auf Grund von Beobachtungen von beuteeintragenden Individuen des Wespenbussards ist anzunehmen, dass nördlich im Waldbestand ein Brutvorkommen besteht. Auf Grundlage der nachgewiesenen geringen Frequentierung des betroffenen Hangs durch Greif- und Großvögel in Verbindung mit der vorgesehenen Nutzung ist eine Beeinträchtigung der Arten auszuschließen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung 4
2	Rechtliche Voraussetzungen 4
	2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht 4
	2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) 8
3	Methodik und Untersuchungsumfang 11
	3.1 Avifaunistische Kartierung 11
	3.2 Verwendete Unterlagen und Informationen 11
4	Örtliche Gegebenheiten 12
	4.1 Beschreibung des Plangebietes 12
	4.2 Beschreibung des Vorhabens 12
	4.3 Übersichtsluftbild 13
5	Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung 14
	5.1 Festgestelltes Artenspektrum 14
	5.2 Baumfalke (<i>Falco subbuteo</i>) 15
	5.3 Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) 15
	5.4 Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>) 17
	5.5 Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>) 18
	5.6 Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) 18
	5.7 Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>) 19
	5.8 Bewertung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna 20
6	Fazit 21
7	Anhang 22
	7.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen 22
	7.2 Literatur 22
	7.3 Bilddokumentation 24
	7.4 Sonstiger Anhang 25

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Firma "Paragliding Academy" aus Oberstaufen plant, einen bestehenden Hang im Gemeindegebiet von Stiefenhofen regelmäßig als Übungshang für Flugschüler zu nutzen und dort Kurse anzubieten.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Lindau wies die "Paragliding Academy" darauf hin, dass aus dem betroffenen Gebiet Vorkommen von Groß- und Greifvogelarten bekannt sind.

Zur Abschätzung der Erheblichkeit der Auswirkungen durch die o.g. Planung auf Groß- und Greifvögel wurde von der "Paragliding Academy" ein artenschutzrechtliches Fachgutachten beauftragt, das vom Büro Sieber, Lindau (B) durchgeführt wurde.

Die Ergebnisse der Kartierungen sollen ggfs. Konfliktbereiche aufzeigen und eine Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf artenschutzrechtliche Belange prognostizieren.

2 Rechtliche Voraussetzungen

2.1 Grundlagen zum Artenschutzrecht

Die Richtlinie 92/43/EWG (auch Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie kurz FFH-Richtlinie) der EG aus dem Jahr 1992 hat zu einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen für den Artenschutz in Deutschland geführt. Mit Urteil vom 10.01.2006 stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass das Bundesnaturschutzgesetz nicht den Vorgaben der FFH-Richtlinie entspricht. Mit der ersten Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes aus dem Jahr 2007 reagierte die Bundesregierung auf dieses Urteil und passte es an die Vorgaben der FFH-Richtlinie an. Die Föderalismusreform vom September 2006 ermöglichte es der Bundesregierung erstmals, das Naturschutzrecht umfassend zu regeln. Zielsetzung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) ist unter anderem die Vereinfachung und Vereinheitlichung des Naturschutzrechtes sowie die Umsetzung verbindlicher EG-rechtlicher Bestimmungen. Inhaltlicher Maßstab war, die natürlichen Lebensgrundlagen einschließlich der biologischen Vielfalt auch für die kommenden Generationen zu sichern. Insbesondere zielt das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 auf den Schutz der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Natur. Damit entspricht auch das Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 dem Hauptziel der FFH-Richtlinie, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei jedoch die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und regionalen Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die relevanten artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 BNatSchG normiert. Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

2.1.1 Systematik

Die gesamte Systematik des Bundesnaturschutzgesetzes und damit auch der § 44 BNatSchG unterscheidet zwischen "besonders geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und "streng geschützten Arten" (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Die streng geschützten Arten sind nur eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Gemäß § 7 BNatSchG wird wie folgt differenziert:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13:

Besonders geschützte Arten

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L61 vom 03.03.1997, S. 1, L100 vom 17.04.1997, S. 72, L298 vom 01.11.1997, S. 70, L113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. L339 vom 12.12.2012, S. 1) geändert worden ist, aufgeführt sind,
- b) nicht unter den Buchstaben a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind;

§7 Abs. 2 Nr. 14:

Streng geschützte Arten

besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,

b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,

c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2

aufgeführt sind.

Die besonders geschützten Arten ergeben sich somit aus Anhang A oder Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996). Diese setzt insbesondere das Washingtoner Artenschutzübereinkommen aus dem Jahr 1973 um, welches der Überwachung und Reglementierung des internationalen Handels – eine der Hauptgefährdungen für den Bestand wildlebender Tiere und Pflanzen – dient. Des Weiteren sind die Arten besonders geschützt, die dem Anhang IV der FFH-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) sowie der Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen sind.

Die streng geschützten Arten sind als Teilbereich der besonders geschützten Arten folgenden Anhängen bzw. Anlagen zu entnehmen: Streng geschützt sind die Arten aus Anhang A der EG-Artenschutzverordnung, die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die Arten nach der Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung.

Nach der Wertung des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt den europäischen Vogelarten in der Systematik noch eine gesonderte Stellung zu. Sie sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG lediglich besonders geschützte Arten, werden aber gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass einige europäische Vogelarten z.B. schon durch den Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 streng geschützte Arten sind.

2.1.2 Ausnahmen

Das Bundesnaturschutzgesetz sieht hinsichtlich der Verbotstatbestände verschiedene Ausnahmen vor. § 44 Abs. 5 und Abs. 6 BNatSchG:

(5) Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die

ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

- (6) Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.

Weitere Ausnahmen sind in § 45 BNatSchG normiert. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde im Interesse der öffentlichen Sicherheit Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen, sofern

- keine zumutbaren Alternativen gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

und beispielsweise eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- Im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 67 BNatSchG sind ebenfalls Befreiungen möglich, z.B. wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist (§ 67 Abs. 2 BNatSchG).

2.2 Vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

(nach Runge et al. 2009)

Mit der Möglichkeit "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" durchzuführen ermöglicht es der § 44 Abs. 5 BNatSchG das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern. Damit folgt das BNatSchG den Vorgaben des "guidance documents" (EU-Kommission 2007) zur Umsetzung der FFH-Richtlinie. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich im Allgemeinen um "schadensbegrenzende Maßnahmen", die jedoch auch als Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen einer bestimmten Fortpflanzungs- und Ruhestätte wirken können. Ziel ist es, die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bestimmter Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen lassen sich mit dem englischsprachigen Begriff "CEF-Maßnahmen" (Measures to ensure the continued ecological functionality) gleichsetzen. Sie werden durchgeführt, um zeitlich vor einem zu erfolgenden Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitate die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensräume zu erhalten, so dass es zu keinem Zeitpunkt zu einem Verlust oder einer Reduzierung der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt – den "Status quo" zu erhalten ist dabei lediglich die Mindestanforderung.

Die erfolgreiche Durchführung von CEF-Maßnahmen unterliegt einer Reihe von Anforderungen, die im Folgenden zusammenfassend aufgeführt sind:

2.2.1 Anforderungen an die Funktionserfüllung

Die "ökologische Funktion" einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte bleibt bewahrt, wenn sich der Fortpflanzungserfolg und die Ruhemöglichkeiten einer betroffenen Individuengruppe sowie die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht verringern. Voraussetzung hierfür ist, dass die entscheidenden Habitatstrukturen in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. neu geschaffen werden. Folgende Kriterien sind für die Beurteilung der Qualität und der Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignet:

- Zustand der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Individuenanzahl/Populationsgröße, Populationsstruktur (Vorkommen adulter, subadulter oder juveniler Individuen)).
- Qualität der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte (z.B. Größe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte, Art und Anzahl von für den Fortpflanzungserfolg relevanten Schlüsselfaktoren wie bspw. der Flächenanteil geeigneter Biotoptypen)
- Beeinträchtigungen/Gefährdung (Die für vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ausgewählten Flächen dürfen keinen Beeinträchtigungen, die die Funktionsfähigkeit vermindern, ausgesetzt sein, denen die originalen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht ausgesetzt waren (z.B. Sukzession, landwirtschaftlicher Intensivierungsgrad etc.)).

2.2.2 Anforderungen an die Dimensionierung

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind so zu konzipieren, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang in vollem Umfang erhalten bleibt. Ihr Umfang richtet sich direkt nach der Anzahl und der Qualität der beeinflussten und für die Fortpflanzungs- und Ruhefunktionen essenziellen Habitatstrukturen. Eine detaillierte, auf den Einzelfall ausgelegte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist Grundlage für die Dimensionierung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen. Zusätzlich zum Flächenumfang des Gesamthabitates sind auch Einzelstrukturen, wie bspw. die Anzahl geeigneter Höhlenbäume zu berücksichtigen. Zur Bewahrung der ökologischen Funktion müssen die CEF-Maßnahmen die gleiche oder eine größere Ausdehnung aufweisen, wie die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ein Ausgleich im Verhältnis 1:1 sollte lediglich bei einer 100 %igen Wirksamkeit angestrebt werden (EU-Kommission 2007).

2.2.3 Räumliche Aspekte

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssen im räumlichen Zusammenhang mit der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte stehen. Die Maßnahmen müssen räumlich so angeordnet sein, dass es zu keiner Verminderung des Fortpflanzungserfolges der betroffenen lokalen Individuengemeinschaft kommen und sich die Größe der lokalen Individuengemeinschaft nicht signifikant verringern kann. Die räumliche Lage von CEF-Maßnahmen ist daher so auszuwählen, dass die betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte bewahrt bleibt. Folgende Sachverhalte sind im Einzelfall zu berücksichtigen:

- betroffene Habitatstrukturen
- Raumnutzung und Aktionsräume der betroffenen Arten
- Entwicklungspotenzial im räumlich funktionalen Umfeld der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte

CEF-Maßnahmen sind in folgenden räumlichen Lagen grundsätzlich möglich:

- Lage unmittelbar an eine betroffene Fortpflanzungs- und Ruhestätte angrenzend
- Lage im Aktionsraum der Individuen bzw. der lokalen Individuengemeinschaft der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte.
- Lage innerhalb des unmittelbaren Metapopulationsverbundes einer betroffenen Metapopulation

2.2.4 Anforderung an den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Maßnahmen

Der zeitliche Aspekt ist einer der zentralen Punkte bei der Frage, ob eine Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme herangezogen werden kann. Da CEF-Maßnahmen bereits zum Eingriffszeitpunkt vollständig oder zumindest insofern weitgehend wirksam sein müssen, dass keine Engpasssituation für den Fortbestand der vom Eingriff betroffenen Individuengemeinschaft entsteht, sind nicht

alle Maßnahmen geeignet. Eine Maßnahme mit kurzer Entwicklungszeit eignet sich am besten, da wenig Zeit zwischen Eintreten ihrer Wirksamkeit und Eingriffszeitpunkt benötigt wird. Ein langfristiger Maßnahmenvorlauf ist gemäß rechtlicher Aspekte durchaus erlaubt, jedoch in der Praxis nur schwer zu realisieren, da Baumaßnahmen auf Grund langer Entwicklungszeiträume der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erst lange nach der Baurechtserteilung begonnen werden können. Zudem steigt auch mit zunehmender Entwicklungszeit der Aufwand für ein begleitendes Monitoring, welches in regelmäßigen Abständen als Erfolgskontrolle durchgeführt werden muss, um Fehlentwicklungen im Sinne eines Risikomanagements frühzeitig zu erkennen und zu korrigieren.

2.2.5 Anforderungen an die Prognosesicherheit, mit der die Wirksamkeit der zu ergreifenden Maßnahmen vorhergesagt werden kann

Die Prognosesicherheit beschreibt die Sicherheit der Auswirkungsprognose, also die Sicherheit, mit der die Art und der Umfang der Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten beurteilt werden können. Zudem ist die Sicherheit, mit der die Entwicklung geeigneter Habitatqualitäten und deren Annahme durch die betroffenen Arten prognostiziert werden können, angesprochen. Im Allgemeinen ist die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen umso größer,

- je geringer die Entwicklungszeiträume der Ausgleichshabitate sind
- je näher die Ausgleichshabitate am Eingriffsbereich liegen (sie müssen jedoch außerhalb der Effektdistanzen des Eingriffsbereiches liegen)
- je höher die Fortpflanzungsraten und die Anpassungsfähigkeit der betroffenen Arten sind
- je mehr positive Erfahrungen mit vergleichbaren Maßnahmen vorliegen (Analogieschlüsse)
- je besser die Rahmenbedingungen bzw. "Gesetzmäßigkeiten" für die Wirksamkeit einer Maßnahme bekannt sind und je besser die Datengrundlage zur Beurteilung der relevanten Rahmenbedingungen ist.

2.2.6 Risikomanagement

Für ein Risikomanagement ist grundsätzlich ein mehrjähriges Monitoring nach üblichen, artspezifisch ausgelegten Methodenstandards durchzuführen. Der Umfang dieses Monitorings ist in Abhängigkeit von den betroffenen Arten und den Umständen des Einzelfalles festzulegen. Ziel des Monitorings ist die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für CEF-Maßnahmen erfüllt sind, d.h. die relevanten Habitate in mindestens gleichem Umfang und mindestens gleicher Qualität erhalten bzw. wiederhergestellt wurden und ob diese Habitate tatsächlich genutzt werden bzw. der Fortpflanzungserfolg gewährleistet ist. Sollte der Fortpflanzungserfolg ausbleiben und wurden beispielsweise nicht alle Habitatqualitäten und Vorhabenswirkungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt, so ist dies dem Vorhabenträger anzulasten und es besteht Nachbesserungsbedarf entsprechend des im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Bauleitplanung festzulegenden Risikomanagements.

3 Methodik und Untersuchungsumfang

3.1 Avifaunistische Kartierung

Das Untersuchungsgebiet wurde im Rahmen der avifaunistischen Bestandsaufnahme insgesamt an vier Terminen zwischen Mai und Juli 2018 bei geeigneter Witterung begangen.

Die Beobachtungsstandorte sind der Karte im Anhang 01 zu entnehmen.

3.1.1 Aktionsraumerfassung von windkraftempfindlichen Vogelarten

Erfassungen zu Aktionsräumen potenziell störungsempfindlicher Vogelarten wurden ausgehend von Fixpunkten durchgeführt. Dabei wurden im Untersuchungsgebiet bzw. in einem Areal von bis zu etwa 1,5 km um die geplanten Anlagenstandorte Fixpunkte etabliert, die einen guten Überblick über die Landschaft erlauben. Ausgehend zwei Fixpunkten, welche synchron besetzt waren, wurden sämtliche Flugbewegungen störungsempfindlicher Groß- und Greifvogelarten erfasst und unter der Angabe von Art, Uhrzeit, Datum, Flughöhe, Flugrichtung und Flugstil (z.B. Balzflug, Nahrungsflug, etc.) in Tageskarten eingezeichnet. Beobachtungen von aufgesuchten Nahrungsplätzen wurden dabei ebenfalls notiert. Die Untersuchungen fanden an allen Erfassungstagen für eine Dauer von vier Stunden etwa zwischen etwa 09.30 und 14.00 Uhr statt. An folgenden Terminen wurden Aktionsraumerfassungen durchgeführt:

23.05.2018, 22.06.2018, 10.07.2018, 27.07.2018.

Die erfassten Flugbewegungen wurden über die Beobachtungstage hinweg aufsummiert und daraus Bereiche mit hoher, mittlerer und geringer Flugaktivität abgeleitet.

3.2 Verwendete Unterlagen und Informationen

- Lageplan
- Luftbild
- www.ornitho.de

4 Örtliche Gegebenheiten

4.1 Beschreibung des Plangebietes

Der geplante Übungshang befindet sich östlich des Ortes Stiefenhofen, unmittelbar westlich von Schwanden. Der Hang hat eine Fläche von etwa 2 ha. Der Hang ist nordexponiert und wird als Mähwiese genutzt. Im Norden grenzt der Hang an die Zufahrtsstraße zu Schwanden.

Schutzgebiete und kartierte Biotope werden von der Planung nicht berührt.

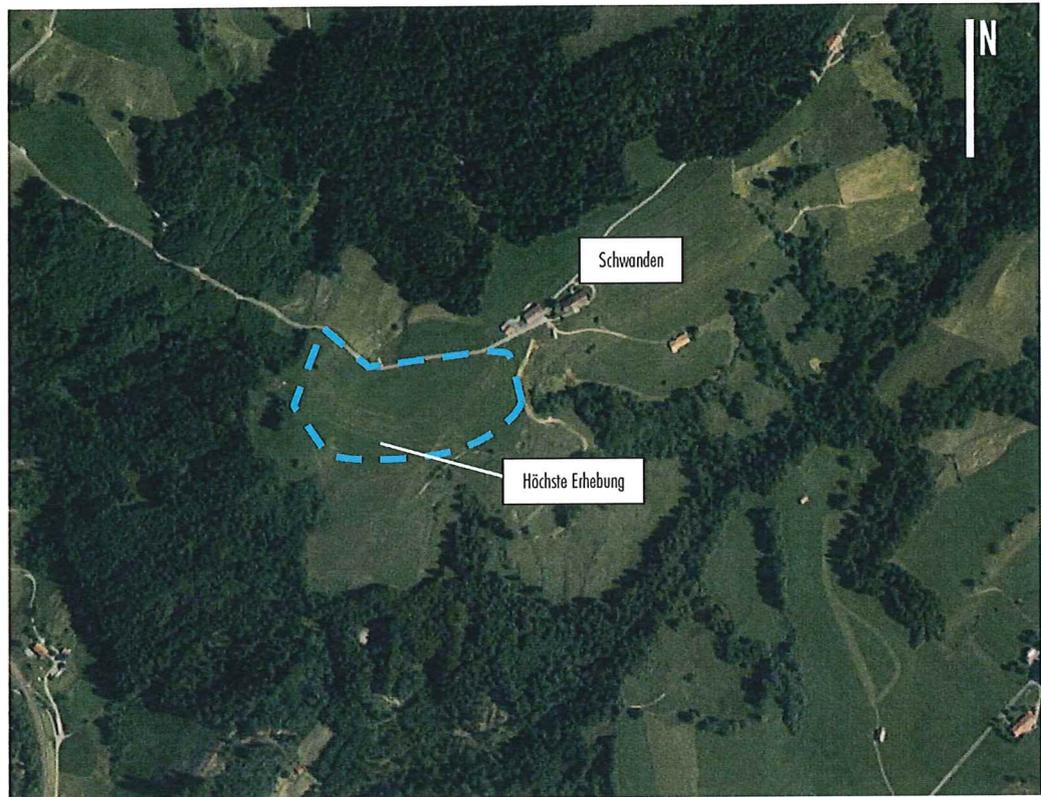
4.2 Beschreibung des Vorhabens

Die "Paragliding Academy" sieht vor, den Hang ganzjährig für Schulungszwecke zu nutzen. Abhängig von den Witterungsverhältnissen wird es jedoch in den Wintermonaten zu nahezu keiner Ausübung des Schulungsbetriebes kommen. Vorgesehen sind 14 Kurswochen zwischen Februar und Oktober. Diese verteilen sich, abhängig von der Windrichtung auf den geplanten Übungshang Schwanden und auf die bislang genutzten Hänge "Buchenegg" und "Finkennest". Ziel der Kurse ist es, das Starten und Landen zu üben.

Abhängig von den Fähigkeiten der Flugschüler sollen die Start- und Landeübungen zunächst tiefer am Hang und bei Fortgeschrittenen dann von der höchsten Erhebung aus erfolgen. Die Flugstrecke, die die Schüler zurücklegen werden, beträgt maximal 100 m, die maximale Flughöhe wird sich auf 5 m belaufen.

Die Kurse werden an den entsprechenden Tagen zwischen etwa 10.00 Uhr und 15.00 Uhr stattfinden. Es ist mit einer zeitgleichen Nutzung des Areal durch 5-10 Personen zu rechnen.

4.3 Übersichtsluftbild



Übersichtsluftbild des Vorhabengebietes (blau), maßstabslos, Quelle Luftbild: LfU.

5 Ergebnisse der avifaunistischen Kartierung

5.1 Festgestelltes Artenspektrum

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden im Untersuchungsgebiet acht Groß- bzw. Greifvogelarten nachgewiesen. Davon sind zwei Spezies, der Turmfalke und der Mäusebussard, als störungstolerante Arten nicht näher untersucht worden. Brutvorkommen dieser beiden Arten befinden sich sicherlich im Umfeld. Lediglich der Turmfalke wurde im unteren Bereich des geplanten Übungshanges bei Nahrungsflügen beobachtet. Für beide Arten ist eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben schon allein auf Grund ihrer hohen Störungstoleranz auszuschließen. Für eine detailliertere artenschutzrechtliche Bewertung werden folglich nur die selteneren und teilweise störungsempfindlicheren Arten analysiert.

Generell ist hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bewertung lediglich das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG relevant. Da durch die Nutzung des Übungshanges keine Eingriffe in Gehölzbestände erforderlich sind, sondern lediglich die vorhandene Mähwiese genutzt wird, entfällt ein Verstoß gegen die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44. Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG. Der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung § 44. Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG durch den geplanten Betrieb ist gänzlich abwegig. Es wird in den nachfolgenden artenschutzrechtlichen Bewertungen daher nur das Störungsverbot artenschutzrechtlich bewertet.

Die Bereiche, in welchen Flugbewegungen des Rotmilanes nachgewiesen wurden, sind den Karte im Anhang zu entnehmen (s. Sonstiger Anhang). Für die weiteren Arten wurden auf Grund geringer bzw. meist fehlender Nutzung des Übungshanges und v.a. wegen der deutlich geringeren Anzahl beobachteter Flugbewegungen keine Karte erstellt.

Art		Status	Schutzstatus			
Deutsche Bezeichnung	wissensch. Arname		Rote Liste			
			D	BY	VRL/EU	§
Baumfalke	Falco subbuteo	DZa	3	-	I/A	s
Rotmilan	Milvus milvus	NG	V	V	I/A	s
Schwarzmilan	Milvus migrans	NG	-	-	I/A	s
Schwarzstorch	Ciconia nigra	pot. BVa	-	3	I/A	s
Wanderfalke	Falco peregrinus	NG	-	-	I/A	s
Wespenbussard	Pernis apivorus	BVa	3	V	I/A	s

Status: BV= Brutvogel, BVa Brutvogel außerhalb Plangebiet, NG=Nahrungsgast, NGA Nahrungsgast außerhalb Plangebiet, DZ=Durchzügler/Rastvogel, DZa Durchzügler/Rastvogel außerhalb Plangebiet; Schutzstatus: 1=vom Aussterben bedroht, 2=stark gefährdet, 3=gefährdet, V= Vorwarnliste, R= Arten mit geographischer Restriktion, n.b.= nicht bewertet, n.g.= nicht genannt, VRL: Vogelschutzrichtlinie (I= Anhang I), EU= EU-Artenschutzverordnung (Nr. 101/2012, A=Anhang A), §: nach Bundesnaturschutzgesetz besonders (b) bzw. streng (s) geschützt.

5.2 Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Der Baumfalke ist in Deutschland weit verbreitet, seine Siedlungsdichte ist jedoch gering. Im Norddeutschen Tiefland ist der Bestand weitestgehend geschlossen. Im Alpenvorland ist der Baumfalke regelmäßig vertreten und kommt zwischen Oberschwaben und Bayrisch-Schwaben in höheren Dichten vor. Der Bestand des Baumfalken wird in Deutschland auf etwa 5.000-6.500 Brutpaare geschätzt (Gedeon et al. 2014). Für den Baumfalken wird in Bayern trotz einer lückigen Bestandserfassung (vor allem in Bereichen geringer Siedlungsdichte) von einem landesweiten Brutareal ausgegangen. Größere zusammenhängende Brutvorkommen gibt es auf den Donau-Iller-Lech-Platten sowie in der südlichen Frankenalb. Der Bestand wird derzeit auf 1.100-1.300 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Der Baumfalke brütet in Feldgehölzen, Baumgruppen oder an Waldrändern. Bevorzugt werden lichte Kieferngehölze, seltener kommt er in Nadel-, Laub- oder Auwäldern vor. Wichtig ist das Angrenzen von geeigneten Jagdgebieten an den Brutplatz, also offene und abwechslungsreiche Landschaften. Zur Brut werden vorwiegend ungenutzte Krähennester mit freiem Anflug verwendet. Es werden aber auch Hochspannungsmasten, einzelne und in Alleen stehende Laubbäume genutzt. Die Art jagt im freien Luftraum vorwiegend Vögel bis Mauerseglergröße und (Groß-)Insekten (Bauer et al. 2005a).

5.2.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Während der Kartierung am 22.06.2018 konnten etwa 1,8 km südöstlich des geplanten Übungshanges zwei Baumfalken im Überflug beobachtet werden. Hinweise auf ein Brutvorkommen ergaben sich daraus nicht, ein solches ist aber auch nicht auszuschließen.

5.2.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Eine Nutzung des Luftraumes im Bereich des Vorhabengebietes ist zwar nicht auszuschließen, kann jedoch auch nicht zwingend erwartet werden. Bei nur einem erfolgten Nachweis ist auch nicht davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet eine größere Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt. Hinweise auf ein Brutvorkommen im näheren Umfeld ergaben sich durch die Untersuchung nicht. Eine Beeinträchtigung des Baumfalkenvorkommens durch die geplanten Start- und Landeübungen lässt sich aber sicher nicht ableiten.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist somit nicht zu erwarten.

5.3 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan ist in Bayern regional verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte bestehen in der Rhön, im westlichen und nördlichen Keuper-Lias Land, in der Fränkischen Alb und von den Donau-Iller-Lechplatten bis in den Pfaffenwinkel. Derzeit breitet sich die Art zunehmend aus, insbesondere im Süd-

westen Bayerns bis in den Alpenraum. Aktuell wird der Bestand des Rotmilans auf 750-900 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012). Hauptgefährdungsursachen für den Rotmilan sind im Verlust an Lebensraum zu finden. Durch Landschaftsverbauung, agrarische Neuordnung, Intensivierung von Landwirtschaft und die Vernichtung von Auenlandschaften und Altholzbeständen sind sowohl Nahrungslebensräume als auch Niststandorte bedroht.

Der Rotmilan besiedelt reich strukturierte Landschaften mit Laub- und Mischwäldern. Während er freie Flächen zur Nahrungssuche nutzt, baut er sein Nest in lichte Altholzbestände oder auch in Feldgehölze (Bauer et al. 2005b). Sein Aktionsraum kann bis zu 20 km² betragen. Auch außerhalb der Brutzeit bevorzugt er Gehölze und verwendet diese als Schlafplatz. Rotmilane haben ein breites Nahrungsspektrum. Kleinsäuger machen den Hauptbestandteil aus, jedoch können auch Beutetiere bis Hasengröße erjagt werden. Regelmäßig wird auch Aas aufgenommen.

5.3.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Rotmilan konnte bei allen Erfassungen nachgewiesen werden und war daher neben dem Mäusebussard die am häufigsten beobachtete Art. 51 Flugbewegungen konnten beobachtet werden. Überflüge im Bereich des geplanten Übungshanges wurden lediglich an zwei Terminen dokumentiert. Am 22.06.2018 wurde durch teilweise bis zu vier Individuen (Altvögel) auf dem Übungshang gejagt. Am 27.07.2018 konnten zwei Überflüge festgestellt werden. Furagierbewegungen konnten folglich lediglich am 22.06.2018 beobachtet werden.

Ein Brutvorkommen im Bereich des Übungshanges bzw. in einer Distanz von bis zu 1,5 km konnte nicht dokumentiert werden, ist aber ggf. nördlich möglich.

5.3.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da sich im Rahmen der Erfassungen keine Hinweise ergaben, welche auf die Existenz eines Brutvorkommens im unmittelbaren Umfeld deuten würden, lässt sich auch die relativ geringe Frequentierung des betroffenen Hanges erklären. Es lässt sich jedoch nicht ausschließen, dass innerhalb einer Distanz von etwa 700-1.500 m nördlich des Übungshanges ein Brutvorkommen besteht. Dort konnte die höchste Aktivität des Rotmilanes beobachtet werden – dort fanden auch an allen Tagen mehrfach Flugbewegungen statt.

Die Erfassungen zeigten deutlich, dass der Übungshang für den Rotmilan keine essentielle Bedeutung für die Nahrungssuche hat. Die Furagierbewegungen am 22.06.2018 waren auf die kurz zuvor erfolgte Mahd zurückzuführen. Allgemein zeigt der Rotmilan bei Jagdflügen keinerlei Störungsempfindlichkeit. So werden beispielsweise die intensivsten Jagdaktivitäten unmittelbar während der Mahd verzeichnet. Gegenüber visuellen Störelementen ist der Rotmilan nur in unmittelbarer Horstnähe empfindlich. Da im näheren Umfeld des Übungshanges aber kein Hinweis auf ein Revierzentrum besteht, ist daher auch nicht davon auszugehen, dass es durch die geplante Nutzung zu einer Beeinträchtigung kommen wird. Die vorgesehene Nutzung von etwa fünf Stunden an den Flugtagen

lässt ebenso kein Störungspotenzial erwarten, da im Umfeld ausreichend viele und qualitativ hochwertige Nahrungshabitate zur Verfügung stehen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

5.4 Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

In Bayern ist der Schwarzmilan ein regional verbreiteter Brutvogel. Verbreitungsschwerpunkte finden sich in Unterfranken, auf den Donau-Iller-Lech-Platten sowie in der Donauniederung. Der Bestand wird auf etwa 500-650 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Der Schwarzmilan bevorzugt als Lebensraum Wälder und größere Feldgehölze in Gewässernähe. Sein Horst befindet sich meist auf hohen Bäumen im Auwald oder in den Hangwäldern der Flussniederungen. Zu seinem Nahrungsspektrum gehören überwiegend tote und kranke Fische, daneben auch Insekten, Amphibien, Reptilien, Vögel und Kleinsäuger (Bauer et al. 2005b).

5.4.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Schwarzmilan konnte an allen Erfassungstagen beobachtet werden. Allerdings ist die Anzahl beobachteter Flugbewegungen äußerst gering. Es konnten nur zwölf Flüge, davon fünf an einem Tag beobachtet werden. Mindestens drei dieser fünf Flüge wurden von Jungvögeln mit vermutlich zwei Adulten in großer Höhe (250-bis 400 m) absolviert. Ein Zusammenhang mit einem Brutvorkommen lässt sich nicht ableiten. Dennoch ist davon auszugehen, dass im weiteren Umfeld ein Brutvorkommen besteht.

Der Übungshang wurde lediglich am 22.06.2018 zweimalig durch einen Altvogel überflogen. Eine Nahrungssuche wurde nicht beobachtet, wenngleich dies auf Grund der kurz zuvor erfolgten Mahd dort anzunehmen ist.

5.4.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da ein Brutvorkommen im näheren Umfeld unwahrscheinlich ist und der Übungshang auch keine essentielle Bedeutung als Nahrungshabitat besitzt, ist eine Beeinträchtigung von Brutvorkommen nicht zu erwarten. Allgemein ist die Störungsempfindlichkeit des Schwarzmilanes, ähnlich zum Rotmilan, primär auf visuelle Effekte in Horstnähe zu beschränken. Da dies auszuschließen ist und der Schwarzmilan bei Jagdflügen keine Störungsempfindlichkeit aufweist, ist die vorgesehene Nutzung des Übungshanges als unproblematisch anzusehen. Eine Beeinträchtigung im Sinne einer Störung gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG ist insbesondere auch auf Grund der geringen vorgesehenen Nutzung des Hanges für Start- und Landeübungen auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.5 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

In Bayern ist der Schwarzstorch ein regional verbreiteter Brutvogel. Verbreitungsschwerpunkte sind das Thüringisch-Fränkische Mittelgebirge, der Oberpfälzer und der Bayerische Wald bis zur Donau, Spessart und Rhön sowie das voralpine Hügel- und Moorland. Der Brutbestand beläuft sich auf etwa 150-160 Brutpaare (Rödl et al. 2012).

Der Schwarzstorch brütet in naturnahen Altholzbeständen. Meistens werden feuchte oder gewässerreiche Laubmischwälder von großer Ausdehnung bevorzugt. Die Verbindung mit angrenzenden Feuchtgebieten, wie bspw. Feuchtwiesen, Moore und verlandete Seen, scheint sich vielerorts positiv auf den Schwarzstorchbestand auszuwirken. Die Nahrung des Schwarzstorchs besteht vornehmlich aus Fröschen, Molchen, Wasserinsekten und Fröschen, es werden aber auch Regenwürmer, Heuschrecken und Schnecken aufgenommen.

5.5.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Schwarzstorch wurde an drei von vier Erfassungstagen nachgewiesen. Alle Flugbewegungen fanden in größerer Entfernung zum geplanten Übungshang statt. Am 23.05.2018 wurden zwei Schwarzstörche etwa 1,2 km nördlich, am 22.06.2018 etwa 3 km östlich und am 27.07.2018 etwa 3 km nördlich vom Vorhabengebiet nachgewiesen.

Der geplante Übungshang hat habitatbedingt keinerlei Bedeutung als Nahrungshabitat.

5.5.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da dem Vorhabengebiet keine Bedeutung als Flugkorridor und Nahrungshabitat zugeordnet werden kann und Brutvorkommen sicher deutlich außerhalb zu erwarten sind, ist nicht davon auszugehen, dass es durch die geplanten Start- und Landeübungen zu einer Beeinträchtigung des Schwarzstorches kommen wird.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist demnach nicht zu erwarten.

5.6 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

In Bayern ist der Wanderfalke eine zerstreut verbreitete Brutvogelart und ist mit etwa 210-230 Brutpaaren als sehr seltene Art zu bezeichnen. Verbreitungsschwerpunkte bestehen im Unterfränkischen Maintal, der Frankenalb und der Alpen. Durch gezielte Schutzmaßnahmen und die zunehmende Akzeptanz von anthropogenen Strukturen zur Nestanlage breitet sich die Art jedoch seit einigen Jahren zunehmend aus. Vielerorts treten Wanderfalken auch als Kulturfolger in Großstädten auf und besetzen exponierte Gebäude (z.B. Kirchen) und ihre Nischen für ihre Neststandorte. Als Nahrung

dienen dem Wanderfalken fast ausschließlich Kleinvogelarten bis Taubengröße, welche im Flug erbeutet werden. Für Europa sind über 210 Vogelarten als Beutetiere bekannt, wobei meist nur wenige Arten eine größere Rolle spielen (z.B. Haustauben).

5.6.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Wanderfalke wurde lediglich einmalig im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Individuum konnte dabei am 23.05.2018 etwa 1,6 km nordöstlich des Vorhabengebietes beobachtet werden.

5.6.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Brutvorkommen aus der Umgebung sind nicht bekannt. Da sich der Wanderfalke hauptsächlich von fliegenden Beutetieren ernährt, kommt dem Übungshang selbst keine Bedeutung als Nahrungslebensraum zu. Eine Störung bzw. eine Beeinträchtigung des Bestandes lässt sich durch das Vorhaben, insbesondere auf Grund der geplanten Flughöhe (bis 5 m) folglich nicht ableiten

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

5.7 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

In Wespenbussard ist in Bayern ein seltener, lückig verbreiteter Brutvogel. Es bestehen Verbreitungslücken in Schwaben, im westlichen und östlichen Teil der Alpen und in Teilen des Mittelfränkischen Beckens. Der Bestand wird auf 750-950 Brutpaare geschätzt (Rödl et al. 2012).

Das Bruthabitat des Wespenbussards umfasst reich strukturierte Landschaften mit Altholzbeständen und Auwäldern (Bauer et al. 2005b). Für seinen Horst nutzt die Art sowohl Laub- als auch Nadelbäume. Seine Nahrung erbeutet die Art an Waldlichtungen, Brachen und Wiesen sowie in Bach- und Flussaunen. Diese liegen häufig bis zu 6 km vom Neststandort entfernt. Zum Nahrungsspektrum des Wespenbussards gehören überwiegend Wespen, er frisst aber auch Würmer, Amphibien und Reptilien.

5.7.1 Auftreten im Untersuchungsgebiet

Der Wespenbussard wurde an allen Erfassungsterminen im Umfeld des Vorhabengebietes nachgewiesen. Es konnten 23 Flugbewegungen dokumentiert werden. Überflüge des geplanten Übungshanges wurden nicht beobachtet. Es handelt sich um zwei dokumentierte Reviere mit jeweils Beobachtungen beutetragender Individuen.

Eines der Reviere befindet sich nordöstlich des Vorhabengebietes. Dort konnten Ein- und Ausflüge in bzw. aus dem Waldbereich beobachtet werden. Dieser Bereich ist etwa 1,4 km vom geplanten Übungshang entfernt.

Das zweite Revier konnte räumlich nicht näher eingegrenzt werden und befindet sich südlich in größerer Distanz. In etwa 1 km Entfernung zum Übungshang konnten weit nach Süden fliegende, beutetragende Altvögel beobachtet werden.

5.7.2 Artenschutzrechtliche Bewertung

Da der geplante Übungshang keine Habitateigenschaften aufweist, welche eine Frequentierung durch den Wespenbussard zur Nahrungssuche erwarten lassen und auch keine Beobachtung von Flugbewegungen im näheren Umfeld gelangen, ist davon auszugehen, dass das Vorhabengebiet keine essentielle Bedeutung für diese Vogelart hat.

Bei zwei Revieren im Umfeld und auf Grund der hohen Mobilität der Art, welche zu Nahrungsflügen teils große Distanzen mit mehreren Kilometern zurücklegt, ist prinzipiell vorstellbar, dass das Vorhabengebiet auch mitunter überflogen wird.

Die geplante Nutzung des Hanges durch die Paragliding-Kursteilnehmer ist jedoch als gering zu bezeichnen und lässt keinen Rückschluss auf eine Problematik mit nur gelegentlich stattfindenden, potenziellen Überflügen des Wespenbussards zu. Eine Beeinträchtigung des Vorkommens dieser Art ist folglich nicht ableitbar.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist nicht abzuleiten.

5.8 Bewertung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Das Untersuchungsgebiet ist insbesondere auf Grund der Nachweise von acht Groß- bzw. Greifvogelarten als bedeutend für diese Artengruppen zu bezeichnen. Insbesondere sind im Großraum die beiden Brutvorkommen vom Wespenbussard sowie ein zumindest besetztes Revier des Schwarzstorches hervorzuheben.

Hinsichtlich des Vorhabens ist jedoch keine Beeinträchtigung der erfassten Arten ableitbar. Dies liegt insbesondere auf der über die Monate hinweg als gering zu bezeichnenden Frequentierung durch die Flugschüler und auch am Vorhaben bzw. der Durchführung der Kurse, da lediglich Start- und Landeübungen auf kurzer Strecke und in geringer Höhe durchgeführt werden.

6 Fazit

Im Rahmen des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wurde untersucht, ob es durch die Nutzung des bestehenden Hanges für Start- und Landeübungen von Paragliding-Schülern zu einer Verletzung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG kommen kann.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen wird eine fachliche Einschätzung des Eintritts von Verbotstatbeständen und ggf. der vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Ausnahme abgegeben. Die abschließende Beurteilung ist der zuständigen Behörde vorbehalten.

Die Anzahl vorkommender Groß- und Greifvogelarten ist als hoch zu bezeichnen. Insbesondere sind Vorkommen von Schwarzstorch und Wespenbussard erwähnenswert. Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse konnte dem Vorhabengebiet jedoch keine größere Bedeutung als Nahrungshabitat und Überflugkorridor zugeordnet werden.

Da die geplanten Start- und Landeübungen für die Kursteilnehmer nur temporär erfolgen und dabei nur eine maximale Flughöhe von 5 m erreicht wird, ist eine Beeinträchtigung sämtlicher dokumentierter Arten nicht abzuleiten.

Es ist daher nicht absehbar, dass es durch die Nutzung des Hanges zu einer Beeinträchtigung europäischer Vogelarten oder Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. zu einem Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.v.m. Abs. 5 BNatSchG kommen wird.

7 Anhang

7.1 Gesetze/Richtlinien/Verordnungen

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)

Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur – Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48)

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, ber. S 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95).

Artenschutzverordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. Nr. L 61, S. 1, ber. ABl. 1997 Nr. L 100 S. 72 und Nr. L 298 S. 70), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1158/2012 vom 27.11.2012 (ABl. Nr. L 339, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206, S. 7) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG vom 20.11.2006 (ABl. Nr. L 363, S. 368).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010 Nr. L 20, S. 7).

7.2 Literatur

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (Hrsg.) (2009) Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09, 113 S.

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2011) Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen - Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung, Wiesbaden, 122 S.

Louis H.W. (2010) Das neue Bundesnaturschutzgesetz. Natur und Recht 32, S. 77-89.

Runge H., Simon M. & Widdig T. (2009) Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz, FKZ 3507 82 080, 97 S.

- Trautner J. (2008) Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung. Naturschutz in Recht und Praxis - online 1, S. 2-20.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel. Aula, 808 S.
- Bauer H.-G., Bezzel E. & Fiedler W. (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeriformes – Sperlingsvögel. Aula, 622 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016) Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns.
- Bezzel E., Geiersberger I., von Lossow G. & Pfeifer R. (2005) Brutvögel in Bayern – Verbreitung 1996-1999. Ulmer, 560 S.
- Bibby C.J., Burgess N.D. & Hill D.A. (1995) Methoden der Feldornithologie. Neumann, 270 S.
- Garniel A., Daunicht W.D., Mierwld U. & Ojowski U. (2007) Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. 273 S.
- Gedeon K., Grüneberg C., Mitschke A., Sudfeldt C., Eikhorst W., Fischer S., Flade M., Frick S., Geiersberger I., Koop B., Kramer M., Krüger T., Roth N., Ryslavy T., Stübing S., Sudmann S.R., Steffens R., Vökler F. & Witt K. (2014) Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.
- Grüneberg, C., H.-G. Bauer, H. Haupt, O. Hüppop, T. Ryslavy & P. Südbeck: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz: 52
- Hölzinger J. (1997) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 2. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J. (1999) Die Vögel Baden-Württembergs – Singvögel 1. Ulmer, 861 S.
- Hölzinger J. & Boschert M. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 2. Ulmer, 547 S.
- Hölzinger J. & Mahler U. (2001) Die Vögel Baden-Württembergs – Nicht-Singvögel 3. Ulmer, 547 S.
- Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (Hrs.) (2006) Im Portrait – die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. LUBW, 144 S.
- Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görgen A. (2012) Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Karl Eugen Ulmer, Stuttgart, 256 S.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (Hrsg.) (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 777 S.

7.3 Bilddokumentation

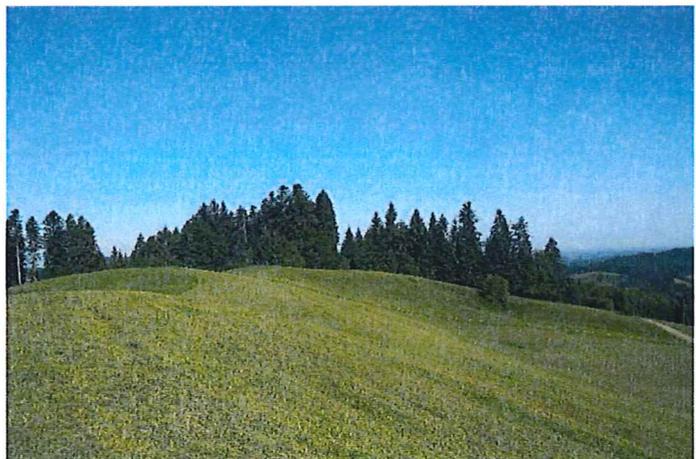
Blick von Osten auf den geplanten Übungshang. Rechts im Bild ist Schwanden zu sehen.



Blick vom Übungshang in Richtung Norden.



Blick entlang der höchsten Erhebung des Übungshanges in Richtung Westen.



7.4 Sonstiger Anhang

– Anhang 01: Übersichtsplan zu den Aktivitätsbereichen Rotmilan

Fachgutachten erstellt am: 07.08.2018

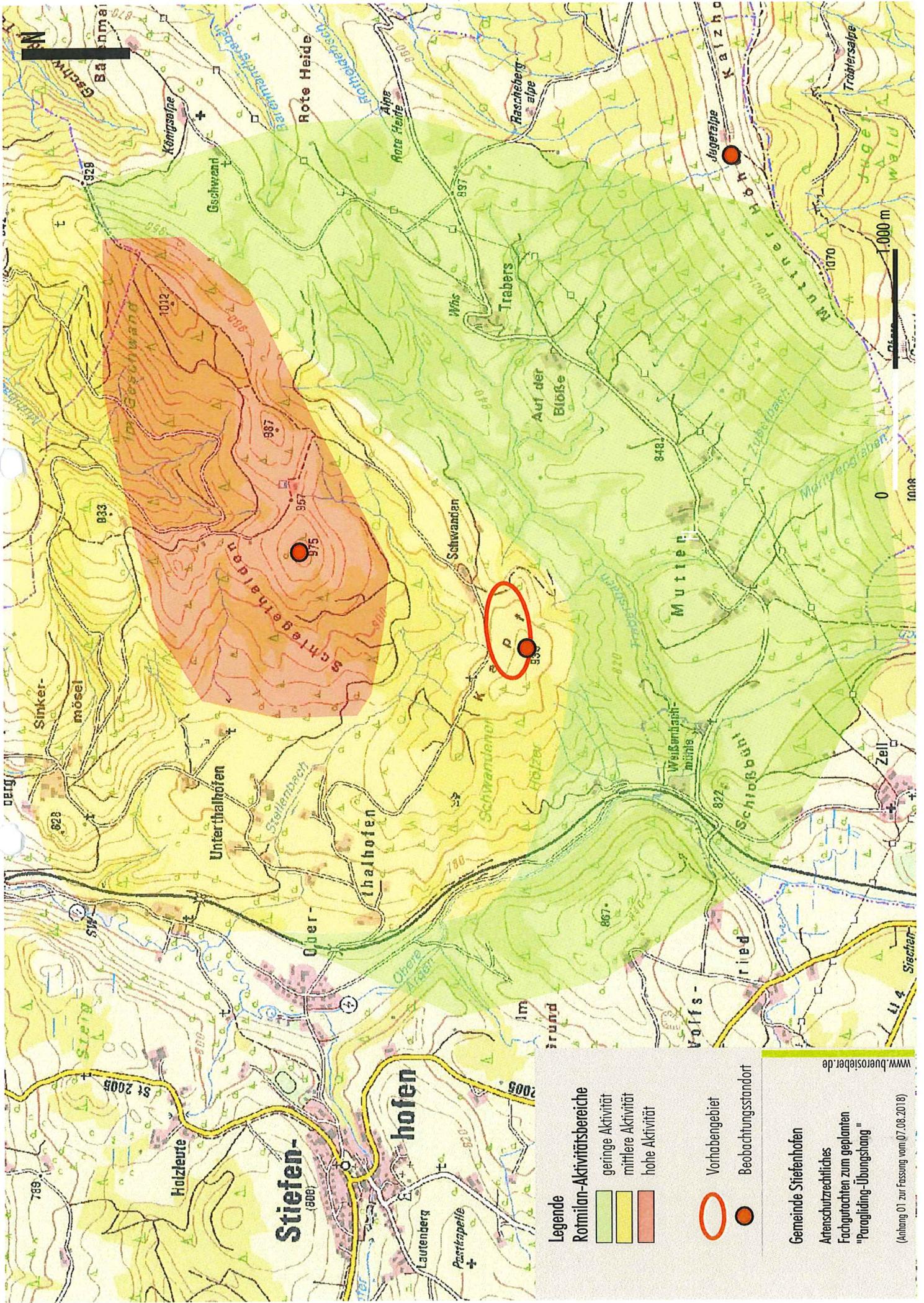
.....

(Unterschrift)

Büro Sieber, Lindau (B)

Bearbeiter: Stefan Böhm (Diplom-Biologe)

Die in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachgutachten enthaltenen Ergebnisse basieren auf der genannten Literatur sowie auf den vom Auftraggeber, den Fachbehörden und Verbänden zur Verfügung gestellten Daten. Eine Gewähr für die sachliche Richtigkeit wird ausschließlich für selbst ermittelte Informationen/Daten im Rahmen der üblichen Sorgfaltspflicht übernommen. Die vorliegende Untersuchung unterliegt urheberrechtlichen Bestimmungen. Eine Veröffentlichung bedarf der Genehmigung des Büro Siebers, Lindau (B). Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Nur die gebundenen Originalausfertigungen tragen eine Unterschrift.



Legende

Rotmilan-Aktivitätsbereiche

- geringe Aktivität
- mittlere Aktivität
- hohe Aktivität

- Vorhabengebiet
- Beobachtungsstandort

- Gemeinde Stiefenhofen
- Artenschutzrechtliches
- Fachgutachten zum geplanten
- "Paragliding-Übungshang"

www.buerosieber.de

(Anhang 01 zur Fassung vom 07.08.2018)